

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 25.04.2005

Drucksache Nr.: **05/0194**

öffentlich

Beratungsfolge: Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung Sitzungstermin: 10.05.2005

Betreff:

Sankt Augustin Ausweise

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung empfiehlt ... (Beschlussfassung nach Beratung)

Problembeschreibung/Begründung:

1. Die Stadt Sankt Augustin gewährt bisher verschiedene Vergünstigungen, die der gesellschaftlichen Teilhabe bedürftiger Menschen dienen und die konkret dazu führen, dass verschiedene städtische Dienstleistungen kostenfrei bzw. ermäßigt angeboten werden.

Die bisherigen Regelungen beziehen sich in erster Linie auf das Bundessozialhilfegesetz, d.h. Personen erhalten im Rahmen der dortigen Einkommensgrenzen entweder über den Sankt Augustin Ausweis oder andere Gebührensatzungen entsprechende Nachlässe. Diese Regelungen, insbesondere der Sankt Augustin Ausweis, hat ausschließlich die Einkommenssituation der Betroffenen als Grundlage. Der soziale Status (z.B. Schüler, Studierende, Soldaten etc.) spielt hierbei keine Rolle.

Aufgrund der Tatsache, dass das Bundessozialhilfegesetz zum 01.01.2005 durch die Sozialgesetzbücher II und XII abgelöst wurde, sind die bisherigen Gewährungstatbe-

stände neu zu definieren. Die SPD-Fraktion hatte unter der DS-Nr. 04/0443 der Sitzung des Rates am 15.12.2004 unter dem Betreff: „Sankt Augustin Ausweis unter Berücksichtigung der Veränderung durch Hartz IV“ einen Antrag gestellt, der aufgrund der Erläuterungen des Bürgermeisters (siehe Anlage 1) zurückgezogen wurde. Insbesondere wurde seitens der Verwaltung zugesagt, dass die bisherigen Richtlinien analog weiter angewandt werden, bis eine Überarbeitung erfolgt ist.

Auf dieser Grundlage berichtet die Verwaltung im Sozialausschuss mit der Zielrichtung, bis zur Sommerpause die erforderlichen Entscheidungen im Rat herbeizuführen.

2. Derzeit gibt es verschiedene Satzungen und Richtlinien, nach denen unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen oder Kostenbefreiungen gewährt werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

a) Sankt Augustin Ausweis (seit 01.01.1988)

Gewährung beim Bezug nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Einkommen innerhalb der entsprechenden Grenzen sowie Wohngeldbezieher und -bezieherinnen.

Gewährung von je 50%igen Ermäßigungen bei den städtischen Bädern, Tennisplätzen, kulturellen Veranstaltungen und Ferienspielaktionen. Inhaber des Sankt Augustin Ausweises bezahlen keine Gebühren bei der Nutzung der Stadtbücherei.

Die genauen Regelungen des Sankt Augustin Ausweises sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Nachfolgende Tabelle informiert über die Entwicklung der Ausstellung bzw. Verlängerung von Sankt Augustin Ausweisen in den Jahren 1999 bis 2004.

Jahr	lfd. Hilfe nach dem BSHG	Wohngeld	geringes Einkommen	Gesamtzahl
1999	115	44	38	197
2000	107	31	43	181
2001	107	41	15	163
2002	88	37	14	139
2003	93	59	17	169
2004	113	49	6	168

Bei der Stadtbücherei erhalten Kinder und Jugendliche eine Gebührenbefreiung sowie Inhaber/innen des Sankt Augustin Ausweises. Eine Überprüfung im Jahr 2004 hat ergeben, dass von den aktiven 4.747 Lesern 2.055 (43,29 %) Gebührenbefreiung erhielten, da es sich um Kinder und Jugendliche handelte und 93 Personen (1,96 %) aufgrund des Sankt Augustin Ausweises.

Ermäßigung bei den städtischen Bädern (Freibad und Hallenbad Menden), darunter fallen allerdings auch Familien mit drei und mehr Kindern, erhielten im Jahre 2003 die der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Personenzahl:

Eintrittskarten in die städtischen Bäder (Freibad und Hallenbad Menden) im Jahre 2003

Einzelkarte Erwachsene	33.213	ermäßigt	2.055
Einzelkarte Jugendliche	27.642	ermäßigt	3.813
Zeitkarte Erwachsene	325	ermäßigt	31
Zeitkarte Jugendliche	99	ermäßigt	81

Der Anteil der Ermäßigung liegt damit bei den Erwachsenen (bezogen auf Einzelkarten) bei unter 6 %, bei Kindern und Jugendlichen bei 12,1 %.

Weitere Daten liegen nicht vor.

b) Hundesteuersatzung

In § 5 Abs. 3 ist geregelt, dass Empfängern von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz die Steuer für den ersten Hund auf Antrag um 50 % ermäßigt werden kann. Zuletzt waren dies bei insgesamt 2.100 Bescheiden 32 Ermäßigungen.

c) Musikschulgebühren

In § 2 Abs. 3 der Satzung ist geregelt, dass Schüler aus Familien, die Leistungen nach dem BSHG erhalten, in der Regel von Gebühren zu befreien sind. Dies trifft zur Zeit auf 41 Personen zu, wobei es sich bei 30 Personen um Menschen mit Behinderungen handelt. Die rechnerisch entfallende Gebühr liegt bei ca. 13.000,00 € pro Jahr. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Musikschule lag laut Jahresbericht 2004 bei 1.899.

d) Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

In den Allgemeinen Richtlinien (§ 5 Abs. 3), bei den Jugendfreizeiten (§ 5 Abs. 2) sowie bei den internationalen Begegnungen ist geregelt, dass es für den Träger einen zusätzlichen Zuschuss für Kinder und Jugendliche, deren Eltern von Sozialhilfe leben, gibt.

Nähere Informationen über den Aufwand und die Anzahl der Betroffenen wird in der Sitzung gegeben.

e) Gebührensatzung der Volkshochschule Rhein-Sieg

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Gebührensatzung der Volkshochschule, deren Mitglied die Stadt Sankt Augustin im Rahmen eines Zweckverbandes ist, Mitte 2004 ihre Satzung dahingehend verändert hat, dass nur noch Bezieherinnen und Beziehern nach dem SGB XII ein Nachlass gewährt wird.

3. Die unter der Bezeichnung Hartz IV eingetretenen Gesetzesänderungen bringen für viele Betroffene einschneidende Veränderungen. Während die Bezieher der bisherigen Sozialhilfe je nach Grad ihrer Erwerbsfähigkeit in den Regelungsbereich der Sozialgesetzbücher II und XII aufgeteilt werden, erhalten die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger grundsätzlich in Zukunft Leistungen nach dem SGB II, was zu deutlichen Kürzungen bei den Transferleistungen führt. Zur Abmilderung wurden Übergangsregelungen geschaffen.

Dies bedeutet für die jeweiligen betroffenen Menschen, die bisher Sozialhilfe bezogen, eine leichte Anhebung der Regelsätze mit einer Pauschalierung bisher gewährter einzelner Beihilfen. Bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger stehen sich in der Regel finanziell deutlich schlechter.

Für Sankt Augustin bedeutet dies in Zahlen, dass von den zuletzt (31.12.2004) 1.068 Bedarfsgemeinschaften nach BSHG im Februar 2005 945 SGB II und 253 Leistungen nach SGB XII erhalten haben (darüber hinaus 266 nach dem bisherigen Grundsicherungsgesetz).

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften liegt inklusive der derzeit noch von der Arbeitsagentur Betreuten bei rund 1.800. Diese Zahl ist auch Grundlage für alle weiteren Überlegungen.

4. Die Änderung der gesetzlichen Regelungen und die damit einhergehende Notwendigkeit der Anpassung des Sankt Augustin Ausweises sowie der oben aufgeführten Satzungen bzw. Richtlinien geht einher mit der schwierigen Haushaltssituation der Stadt Sankt Augustin. Aufgrund dessen kann, wie mit der Verabschiedung des Haushaltes 2005 durch den Rat am 20.04.2005 deutlich wurde, ein Haushaltsausgleich in naher Zukunft nicht erreicht werden, wodurch es auch nicht mehr möglich ist, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit gelten die Regelungen des § 81 der Gemeindeordnung NW. Grundsätzlich sind daher freiwillige Leistungen zu reduzieren und es ist auf jeden Fall nicht zulässig, neue freiwillige Leistungen zu beschließen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurden die bisherigen Ermäßigungstatbestände nicht aufgegriffen, da es sich nicht um die Gewährung von klassischen freiwilligen Leistungen (Zuschuss) handelt, sondern möglicherweise um einen Verzicht auf Einnahmen. Allerdings sind diese Einnahmen nur theoretisch zu erzielen, da es aufgrund der Einkommenssituation des betroffenen Personenkreises in aller Regel zu erwarten ist, dass ansonsten diese Leistungen nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang in Anspruch genommen würden.

Vielmehr steht im Vordergrund, wie oben ausgeführt, die gesellschaftliche Teilhabe – insbesondere von Kindern und Jugendlichen, aber auch älteren Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, zu ermöglichen.

5. Durch die gesetzliche Neuregelung zum 01.01.2005 sind, wie bereits ausgeführt, die Regelungen für den Sankt Augustin Ausweis sowie die aufgeführten Satzungen bzw. Richtlinien textlich, möglicherweise auch inhaltlich, anzupassen. Grundsätzlich bieten sich folgende Möglichkeiten an:
- a) Reduzierung des Kreises der Begünstigten auf Leistungsempfänger nach dem SGB XII
 - b) Erweiterung des Kreises der Begünstigten auf alle Bezieher von SGB XII und SGB II
 - c) Differenzierung der Ermäßigungen, beispielsweise 50 % für Bezieher SGB XII, 25 % für Bezieher SGB II
 - d) Gewährung der Ermäßigungen nur noch für Kinder und Jugendliche sowie Personen ab 65 Jahren

Darüber hinaus bietet sich an, die bisher unübersichtliche Struktur der Ermäßigungen zu überarbeiten.

Entweder wäre die Grundlage aller Ermäßigungen der zukünftige und überarbeitete Sankt Augustin Ausweis oder die Gewährung von Vergünstigungen erfolgt nach den einzelnen Satzungen und Richtlinien bei gleichzeitiger Abschaffung des Sankt Augustin Ausweises

Zu a)

Die Reduzierung des Kreises der Begünstigten auf Leistungsempfänger nach dem SGB XII würde zu einer drastischen Einschränkung führen, da nur etwa 10 % der bisherigen BSHG Bezieherinnen und Bezieher Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Besonders nachteilig wäre diese Regelung für Kinder und Jugendliche, da deren Eltern in der Regel zum Personenkreis der SGB II Bezieher gehören.

Zu b)

Die Erweiterung des Personenkreises auf Bezieherinnen und Bezieher von SGB II und SGB XII würde zu einer Verdoppelung der potentiell Anspruchsberechtigten führen. Angesichts der engen Grenzen, die durch kommunalaufsichtliche Vorgaben entstanden sind, kann eine solche Ausweitung nur bei gleichzeitiger Reduzierung an anderer Stelle einhergehen. Diese Reduzierung könnte sich zum einen aus der Herausnahme der Wohngeldberechtigten aus dem Anspruchskreis, zum anderen aus der Absenkung der Ermäßigungstatbestände (siehe 5 c) ergeben.

Zu c)

Dies würde zu einer Aufteilung des Ausweises in zwei Bereiche führen, der ausschließlich der Kostenbegrenzung dient, jedoch nicht die Einkommenswirklichkeit berücksichtigt. Eine geringe Ermäßigung würde denjenigen Menschen gewährt, die potentiell arbeitsfähig sind.

Zu d)

Bei dieser Regelung würden Ermäßigungen nur noch für den Personenkreis gewährt, der aufgrund von Alter oder Erkrankung nicht (mehr) erwerbsfähig ist.

Seitens der Verwaltung wird dringend empfohlen, die bisherigen Regelungen zu vereinheitlichen und zukünftig alle Ermäßigungen in einer Regelung, etwa dem Sankt Augustin Ausweis, zusammenzufassen.

6. Da grundlegende Entscheidungen hinsichtlich des „Sozialen Gesichtes“ der Stadt Sankt Augustin zu treffen sind, wird die Verwaltung erst nach Beratung und Empfehlungen durch den Sozialausschuss konkrete Regelungen vorbereiten.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.